

Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB für einen Teilbereich in der Ortsdurchfahrt Altstadt B 521 (Vogelsbergstraße)

hier: Fristverlängerung

Die mit den Beschlüssen vom 12.01.2017 und 10.03.2017 für o. a. Bereich verhängte Veränderungssperre – veröffentlicht am 27.03.2017 - sowie der Verlängerung um ein Jahr gemäß Beschluss vom 01.03.2019 – veröffentlicht am 14.03.2019 - wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03.2020 um ein weiteres Jahr, d. h. **bis zum 27.03.2021**, verlängert.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach wie vor unzulässig ist

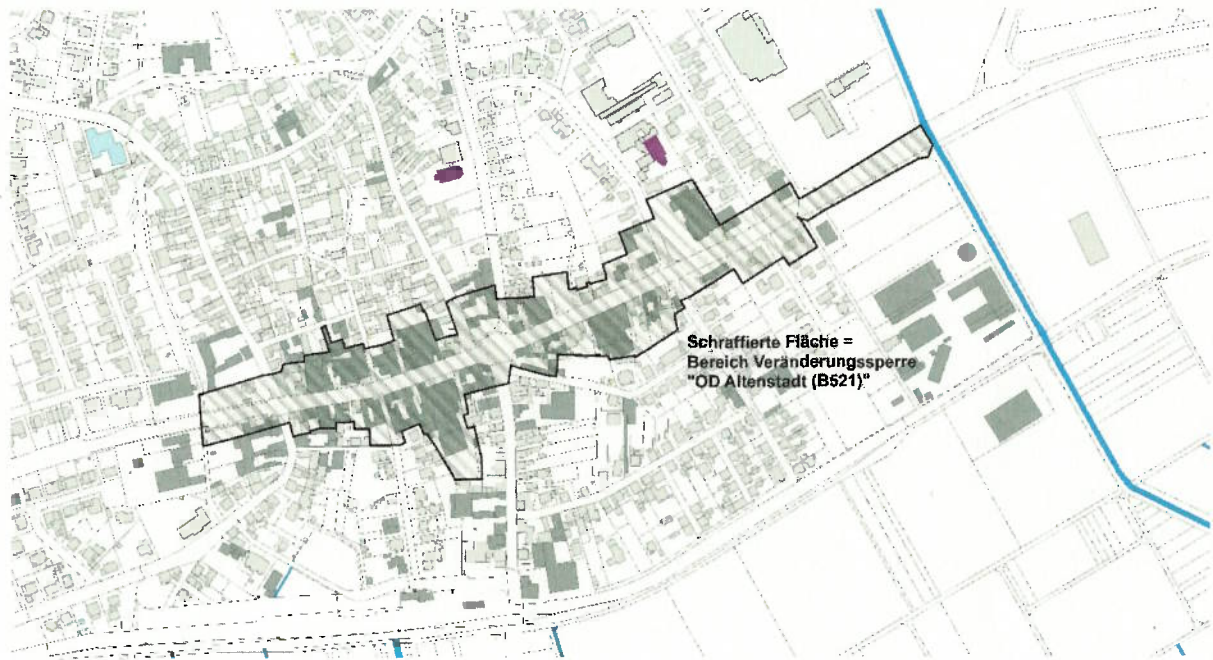
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

Der beigegefügte unmaßstäbliche Planauszug ist Bestandteil dieser Satzung.

Altstadt, den 25.03.2020

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Altstadt





Schraffierte Fläche =
Bereich Veränderungssperre
"OD Altstadt (B521)"